



LEBRING
ST. MARGARETHEN

Kundmachung

GZ: B-2025-1204-00596/0001
Datum: 11.12.2025

Kontaktdaten

SB/Abt: Sabine Eder
Tel: 03182/247115
Mail: bauamt@lebring-st-margarethen.gv.at

Gegenstand: **Errichtung eines Wohnhauses mit 2 Wohneinheiten mit je 2 überdachten KFZ-Stellplätzen sowie Errichtung eines Wirtschaftsgebäudes mit einer BGF von 78,75 m², weiters Sickermulde für die Oberflächenwässer der Ein- und Ausfahrt und je zwei Gästeparkplätzen, 3 Sickerschächte für die Dachflächenentwässerung, Geländeänderung, PV-Aufdachanlage mit 9 m², Einfriedung bis 1,50 m Höhe;**
VOLLMANN BAU GmbH, 8403 Lebring-Sankt Margarethen

**Kundmachung und Ladung
zur Bauverhandlung**

Mit der Eingabe vom **26.11.2025**, eingelangt am **01.12.2025**, hat die **VOLLMANN BAU GmbH, 8403 Lebring-Sankt Margarethen**, gemäß § 22 Abs. 1 des Steiermärkischen Baugesetzes (Stmk. BauG), LGBI. Nr. 59/1995, i.d.g.F., um die Erteilung der Baubewilligung für die **Errichtung eines Wohnhauses mit 2 Wohneinheiten mit je 2 überdachten KFZ-Stellplätzen sowie Errichtung eines Wirtschaftsgebäudes mit einer BGF von 78,75 m², weiters Sickermulde für die Oberflächenwässer der Ein- und Ausfahrt und je zwei Gästeparkplätzen, 3 Sickerschächte für die Dachflächenentwässerung, Geländeänderung, PV-Aufdachanlage mit 9 m², Einfriedung bis 1,50 m Höhe;** auf dem Bauplatz/der Grundstücksfläche, bestehend aus dem Grundstück **GST 198/3 aus EZ 66418/00670 in KG Lebring** angesucht.

Hierüber werden im Sinne der §§ 39 bis 44 AVG 1991, BGBI. Nr. 51, i.d.g.F., die Verhandlung mit Ortsaugenschein für

Dienstag, den 30.12.2025, um ca. 08:30 Uhr

mit dem Zusammentritt **an Ort und Stelle** in der **Philipsstraße 80, 8403 Lebring-Sankt Margarethen** angeordnet.

Verhandlungsleiter: BAL Sabine Eder

Gemäß § 42 Abs. 1 AVG behalten nur die Nachbarn Parteistellung, die spätestens am Tag vor der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen im Sinne des § 26 Abs. 1 Stmk. BauG (subjektiv-öffentliche rechtliche Einwendungen) erhoben

haben. Danach nicht rechtzeitig vorgebrachte Einwendungen finden daher im weiteren Verfahren keine Berücksichtigung.

Dem Ansuchen würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Die Nachbarn und sonstigen Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Die für das Verfahren eingereichten Unterlagen liegen bis zum Tag vor der Bauverhandlung während der Amtsstunden im Marktgemeindeamt Lebring-St. Margarethen zur allgemeinen Einsicht auf.

Gemäß § 22 (2) Z. 3a sind die Grundstücksgrenzen und die Bauplatzgrenzen in der Natur zu kennzeichnen. Voraussetzung für die Bauverhandlung ist die **Kennzeichnung der Bauplatzgrenzen** in der Natur.

Bei Errichtung von Neu- und Zubauten ist der Umriss des Bauvorhabens für die Beurteilung bei der Bauverhandlung abzustecken.

A. Persönliche Verständigung:

(Bauwerber, Eigentümer, Anrainer und Planverfasser mit Zustellnachweis RSb, alle Übrigen per E-Mail)

B. Kundmachung durch Anschlag an der Amtstafel:

Das Marktgemeindeamt mit dem Auftrag, die gegenständliche Kundmachung an der Amtstafel bis zum Tag der Verhandlung anzubringen und sodann – mit einem Anbringungs- und Abnahmevermerk versehen – dem Akt anzuschließen.

C. Zusätzliche Kundmachung in geeigneter Form:

Das Marktgemeindeamt mit dem Auftrag, die gegenständliche Kundmachung auf der Homepage der Marktgemeinde bis zum Tag der Verhandlung kundzumachen.

Der Bürgermeister:

ÖkR Ing. Franz Labugger

